

Rahmenbedingungen - KMU-Patentaktion

1. Zweck/Rechtsgrundlage

1.1. Zweck der Maßnahme

Unter der Dachmarke "SIGNO – Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung" fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Technologietransfer durch die effiziente Nutzung von Geistigem Eigentum.

SIGNO unterstützt Hochschulen, KMU und freie Erfinder bei der rechtlichen Sicherung und wirtschaftlichen Verwertung ihrer innovativen Ideen.

SIGNO widmet sich gezielt der Förderung der Verwertung von Geistigem Eigentum und der Stimulierung der Patentaktivität aus Hochschulen und KMU.

1.2. Rechtsgrundlage

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Das BMWi bzw. die von ihm beauftragten Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die KMU-Patentaktion unterstützt kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die erstmals ihre FuE-Ergebnisse durch gewerbliche Schutzrechte (Patente und Gebrauchsmuster) sichern wollen bzw. deren letzte Schutzrechtsanmeldung länger als fünf Jahre zurückliegt. Die KMU-Patentaktion soll zum strategischen Verständnis des Patentsystems, zur Sensibilisierung gegenüber dem Nutzen gewerblicher Schutzrechte, zur Erstellung konkreter „Fahrpläne“ für Patentanmeldung und -verwertung sowie zum Know-how-Transfer beitragen.

Gefördert wird die Durchführung der folgenden Teilpakete (TP1 bis TP5):

TP1: Recherche zum Stand der Technik

Eine qualitativ hochwertige Recherche zum Stand der Technik ist erforderlich, um die Chancen für die Patentfähigkeit abzuschätzen und die bestmögliche Basis für das Anmeldeverfahren zu schaffen.

TP2: Kosten-Nutzen-Analyse

Die Kosten-Nutzen-Analyse bildet eine wichtige Grundlage für eine wirtschaftlich sinnvolle Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung und eine Hilfe, um frühzeitig Verwertungschancen einer Erfindung abzuschätzen.

TP3: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

Durch die patentanwaltliche Unterstützung im Rahmen des Anmelde- und Prüfverfahrens sollen wenig aussichtsreiche Anmeldungen mit unzureichender Offenbarung oder unklare

rer Formulierung vermieden werden, die in der Regel keine Chance auf Erteilung haben, zumindest aber das Verfahren verlängern und komplizierter machen und die der Konkurrenz einfache Wege zur Umgehung eröffnen.

TP4: Vorbereitung für die Verwertung einer Erfindung

Durch professionelle Unterstützung und erste Aktivitäten sollen die Erfolgsaussichten der Umsetzung und wirtschaftlichen Verwertung einer geschützten Erfindung verbessert werden.

TP5: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

Die Förderung der patentanwaltlichen Unterstützung und der Gebühren von Auslandsanmeldungen soll den Unternehmen die erforderlichen Schritte einer erfolgreichen Vermarktung ihrer Erfindung auch außerhalb Deutschlands erleichtern.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien naturwissenschaftlich/technischen Berufe,
- mit Geschäftssitz und bei produzierendem Gewerbe mit Produktionsstätte in Deutschland,
- die die Kriterien der gültigen KMU-Definition der Europäischen Kommission (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003) erfüllen,
- die Forschung und Entwicklung (FuE) selbst betreiben oder betreiben lassen und
- in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung kein Patent oder Gebrauchsmuster angemeldet haben.

Als Nachweis zur Berechtigung der Teilnahme des Unternehmens an der Fördermaßnahme „KMU-Patentaktion“ ist mit dem Antrag die Erklärung des Unternehmens zur Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen vorzulegen. Im Rahmen der KMU-Patentaktion werden keine Schutzrechtsanmeldungen gefördert, für die eine sonstige Förderung des Bundes, der Länder oder der EU gewährt wird (Subsidiarität).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) in Form einer Anteilsfinanzierung zu den Ausgaben für die Inanspruchnahme der externen Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der EU-Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EG L379 vom 28.12.2006) gewährt.

Die Höhe der Zuwendung pro Vorhaben beträgt im Rahmen der verfügbaren Mittel 50 % von maximal 16.000 €. Die Mehrwertsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben, so dass nur der Nettobetrag zuwendungsfähig ist.

Die zuschussfähigen Leistungen sind zu einzelnen Teilpaketen zusammengefasst. Bei jedem Teilpaket beträgt der Zuschuss 50 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen externen Kosten innerhalb folgender Obergrenzen:

TeilpaketeMaximale Förderung

TP 1	800 €
TP 2	800 €
TP 3	2.100€
TP 4	1.600 €
TP 5	2.700 €

Nicht in Anspruch genommene Mittel für durchgeführte Teilpakete (maximal jedoch 50 % der je Teilpaket angesetzten Höchstförderung) können zur Deckung der Mehrkosten in anderen Teilpaketen verwendet werden; die Förderquote von 50% für das Gesamtvorhaben darf dabei aber nicht überschritten werden. Mittel aus nichtdurchgeführten Teilpaketen können auf diese Weise nicht übertragen werden.

Die Teilpakete umfassen:

TP1: Recherche zumStand der Technik

- Recherchen in den einschlägigen Online-bzw. CD-ROM-Datenbanken (nationale, internationale Sammlungen) sowie zusätzlich konventionelle Recherchen in einer Patentschriftenauslegestelle, in einschlägigen Bibliotheken und Archiven usw.
- Auswertung/Bewertung der Ergebnisse

TP2: Kosten-Nutzen-Analyse

- Einschätzung der Chancen für eine wirtschaftliche Verwertung der Erfindung mit einer Kosten-Nutzen-Betrachtung
- Fachgespräche mit Vertretern des geförderten Unternehmens (Bereiche Geschäftsleitung, Produktion, Marketing, Erfinder)
- Durchführung ergänzender Recherchen in einschlägigen Quellen (Online-bzw.CD-ROM-Datenbanken, Bibliotheken und Archive usw.)
- Auswertung/ Bewertung der Ergebnisse

TP3: Patent-oderGebrauchsmusteranmeldung für Deutschland

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Anwaltsgebühren für Patent-oder Gebrauchsmusterformulierung und/oder-anmeldung)
- Patentamtsgebühren

TP4: Vorbereitungen für die Verwertung einer Erfindung

- Beratung bei der Suche nach Kooperationspartnern oder anschließenden Fördermöglichkeiten für die weitere Umsetzung bzw. Verwertung der Erfindung
- Nutzung geeigneter Innovations-und Kooperationsbörsen
- Erstellen einer Marktübersicht (Potenzial, Wettbewerber, Absatzmöglichkeiten usw.)
- Durchführung von ersten Aktivitäten zur Verwertung der Erfindung (Erstellung von Werbematerialien und einer Marketingkonzeption, Messeteilnahme, externer Prototypenbau, Aufbau bzw. Anpassung der Fertigung, Vermarktung usw.)
- Anmeldung einer Marke oder eines Geschmacksmusters
- Beratung zu ggf. erforderlichen technischen Zulassungsprüfungen bei Produkt- bzw. Verfahrensentwicklungen, Bewertungen des Konzepts nach technischen Prüfungskriterien. Die Kosten für das eigentliche Prüfungsverfahren sind nicht zwendungsfähig.

TP5: Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für das Ausland

- Leistungen eines Patentanwalts (Beratung, Europäische und/oder Internationale Patentanmeldung und/oder Patentanmeldung bei Patentämtern im Ausland)
- Patentamtsgebühren, Übersetzungskosten.

5. Verfahren

Der SIGNO-Partner unterstützt das geförderte KMU beim Aufstellen eines „Fahrplans“ für die Inanspruchnahme der Teilpakete und übernimmt die Betreuung während der gesamten Projektlaufzeit (Funktion eines „Patent“).

Eine Übersicht über die SIGNO-Partner findet sich unter www.signo-deutschland.de.

Dem Förderantrag sind beizufügen:

(1) der Handelsregistereintrag des KMU. Im Handelsregister nicht eintragungspflichtige KMU fügen die Gewerbebescheinigung, Handwerker die Eintragung in die Handwerksrolle, kammerangehörige Berufe die Kammerzulassung, Sonstige zumindest die Bestätigung über die gem. § 138 Abgabenordnung vorgeschriebene Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Finanzamt bei. Antragsberechtigte der freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufe fügen zusätzlich einen Nachweis über die Einordnung zu den freien technischen/naturwissenschaftlichen Berufen bei (z.B. Hochschulabschluss.),

(2) eine nichtpatentschädliche Darstellung der Erfindung durch den Antragsteller,

(3) eine Absichtserklärung, die zu schützende Erfindung zum Zwecke der gewerblichen Nutzung zu verwerten,

(4) die Erklärung des Antragstellers, dass ihm die subventionserheblichen Tatsachen (s. Ziffer 6) sowie die Strafbarkeit des Subventionsbetruges bekannt sind,

(5) die Erklärung des Antragstellers zur Einstufung als Kleinstunternehmen bzw. kleines und mittleres Unternehmen und

(6) eine „De-minimis“-Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte Beihilfen. Das geförderte Unternehmen nimmt die im Rahmen der Teilpakete geförderten Dienstleistungen bei einem SIGNO-Partner oder einem geeigneten Dienstleister seiner Wahl in Anspruch und zahlt die jeweiligen Rechnungen zunächst selbst.

Die Förderung ist nur möglich, wenn mindestens die Teilpakete 1 bis 3 durchgeführt werden.

Die Förderung der Teilpakete 1 und/oder 2 ist ohne Durchführung des Teilpaketes 3 dann möglich, wenn im Ergebnis der Recherche zum Stand der Technik (TP 1) und/oder der Kosten-Nutzen-Analyse (TP 2) eine Schutzrechtsanmeldung nicht aussichtsreich oder sinnvoll erscheint und deshalb nicht vorgenommen wird.

Die Leistungen für die in Anspruch genommenen Teilpakete müssen innerhalb von 18 Monaten nach Laufzeitbeginn erbracht und vom Dienstleister in Rechnung gestellt worden sein.

Für die Auszahlung des Zuschusses reicht der Zuwendungsempfänger die Zahlungsforderung zusammen mit den Rechnungen und Bankbelegen über die vollständige Bezahlung innerhalb von einem Monat nach Projektende in Kopie beim SIGNO-Partner zur Prüfung auf Vollständigkeit und Weiterleitung an den Projektträger ein. Belege über Barzahlungen können nicht akzeptiert werden. Beizufügen sind der Zahlungsforderung die Bestätigung der Dienstleister über die erbrachten Leistungen (Projektblätter zu den

Teilpaketen), eine Einschätzung der in Anspruch genommenen Teilpakete, des Nutzens und der Ergebnisse (Bericht).

Der Projektträger zahlt nach Prüfung der Unterlagen den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger aus.

6. Subventionserhebliche Tatsachen

Zuwendungen nach dieser Richtlinie an Betriebe oder Unternehmen (Zif. 3) sind Subventionen im Sinne des §264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes (SubvG). Als subventionserheblich in diesem Sinne werden folgende Tatsachen bezeichnet:

1. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung der Zuwendung erheblich sind.

- Angaben zum Unternehmenstyp, zu Namen, Rechtsform, Sitz, Geschäftsbetrieb, Produktionsstätte und zur Branche, Beschäftigungszahl, Umsatz und Jahresbilanzsumme
- Angaben zur Einstufung als KMU
- Angaben zu fehlenden Schutzrechtsaktivitäten in den letzten fünf Jahren
- Erklärung, dass keine weiteren Zuwendungen aus Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Kommission beantragt, zugesagt oder gewährt wurden und dass bei keinem anderen SIGNO-Partner ein Zuschuss beantragt wurde oder noch beantragt wird
- die Erklärung der Verwertungsabsicht
- die Erklärung über „De-minimis“-Beihilfen
- die Erklärung, dass die Zahlung nicht eingestellt wurde, das Unternehmen nicht überschuldet ist und über sein Vermögen kein Insolvenz-, Vergleichs-, Konkurs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist bzw. dass keine eidesstattliche Versicherung nach §807 ZPO oder §284 AO abgegeben wurde

2. Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind.

- Hierunter fallen diejenigen Tatsachen, die für die Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind. Insbesondere diejenigen Angaben, die dem Projektträger bei der Durchführung des Vorhabens nebst Anlagen mitzuteilen sind.
- Subventionserheblich sind ferner die Tatsachen in der Zahlungsanforderung, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

3. Scheingeschäfte, Missbruch von Gestaltungsmöglichkeiten

Subventionserhebliche Tatsachen sind schließlich solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. §4 SubvG)

Die Zuschüsse sind durch den Zuwendungsempfänger zu erstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bewilligungsbehörde ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder ein von ihm beauftragter Projektträger.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn

- zum Zeitpunkt der Bewilligung der Antragsteller seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat,
- zum Zeitpunkt der Bewilligung über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, soweit diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- mit dem Vorhaben bereits begonnen worden ist oder Vertragsbeziehungen zu dessen Vorbereitung eingegangen worden sind, insbesondere gilt der Abschluss von Beratungsverträgen als Vorhabenbeginn.

Der Zuwendungsgeber und von ihm beauftragte Stellen sowie der Bundesrechnungshof und seine Prüfämter sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger gemäß der §§ 91, 100 BHO zu prüfen.

8. Projektträger

Mit der Abwicklung der Fördermaßnahme hat das BMWi seinen Projektträger beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH
Projektträger Jülich (PtJ)
Außenstelle Berlin, UBV-TT
Zimmerstraße 26-27
10969 Berlin
E-Mail: signo@fz-juelich.de

Ansprechpartner:

Förderung SIGNO Unternehmen: Herr Casañs (Tel.: 030/20199 425) und Frau Klätte (Tel.: 030/20199 3146)

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse

http://www.signo-deutschland.de/signo-unternehmen/content/signo_foerderung/e4422/index_ger.html

abgerufen oder unmittelbar beim Projektträger angefordert werden.